

RS OGH 2017/2/21 4Ob62/16w

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.02.2017

Norm

UrhG §42b

Rechtssatz

Ein auf § 42b Abs 1 UrhG gestützter Rechnungslegungsanspruch besteht für die Zeit ab 22.12.2002 und ist auf Trägermaterial beschränkt, das an Zwischenhändler oder an natürliche Personen, die das Material nicht erkennbar für ein Unternehmen bestellt haben, geliefert wurde. Ein auf Paragraph 42 b, Absatz eins, UrhG gestützter Rechnungslegungsanspruch besteht für die Zeit ab 22.12.2002 und ist auf Trägermaterial beschränkt, das an Zwischenhändler oder an natürliche Personen, die das Material nicht erkennbar für ein Unternehmen bestellt haben, geliefert wurde.

Anmerkung

Beachte das Vorabentscheidungsverfahren C-822/24

Entscheidungstexte

- RS0131324">4 Ob 62/16w
Entscheidungstext OGH 21.02.2017 4 Ob 62/16w

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2017:RS0131324

Im RIS seit

05.05.2017

Zuletzt aktualisiert am

01.04.2025

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at